

Satzung des Vereins „Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“, wie sie in der Mitgliederversammlung vom 05.03.2026 beschlossen wurde.

- § 1 Der Verein führt den Namen
„Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“
- § 2 Sitz des Vereins ist Erlangen. Er ist beim Amtsgericht Fürth unter der Registernummer: VR 21558 im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist...
- die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge schwerpunktmäßig in Erlangen im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 10 AO.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...
- Aufbau und Pflege eines Helfernetzwerkes,
 - Organisation und Durchführung von Hausaufgabenhilfe, Sprachbegleitung, Unterstützung bei Behördengängen und finanzieller Hilfe.
- § 4 Der Verein verfolgt ausschließlich humanitäre, karitative und soziale Ziele. In Verfolgung dieser Ziele ist jedes Mitglied eigenständig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- § 5 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Verantwortungen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes beschrieben werden.
- § 6 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und ein aktuelles, gültiges erweitertes Führungszeugnis vorlegt. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes in schriftlicher Form z.H. des Vorstandes erfolgen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes in schriftlicher Form erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn trotz Aufforderung kein aktuelles, gültiges erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Das gilt auch für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits vor Änderung der Satzung bestand. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft...
- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, inklusive des Schutzkonzepts, begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- § 7 Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden und Zuschüsse. Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.

- § 8 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eingang und Verwendung der Gelder sind zu dokumentieren.
- § 9 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 10 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung soll mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann auch durch ein Nicht-Vorstandsmitglied oder durch einen externen Moderator moderiert werden. Die Mitgliederversammlung kann, neben der reinen Präsenzversammlung, auch als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung (Kombination von Präsenz- und Online- Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand legt die Form der Mitgliederversammlung fest und gibt diese mit der Einladung bekannt.
- § 11 Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlastung. Für Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst werden, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung, inklusive der Änderung des Zwecks des Vereins, bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 12 Die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder.
- § 13 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO tätig ist.

Erstfassung der Satzung vom 26.04.2001
Änderung der Satzung vom 28.06.2001
Änderung der Satzung vom 07.02.2002
Änderung der Satzung vom 22.02.2024
Änderung der Satzung vom 05.03.2026